

Newsletter

Umwelt □ Technik □ Vergabe

Siebenunddreißigste Ausgabe, März 2016

Seite

□ OVG Münster: Gewerbliche Sperrmüllsammlungen sind unzulässig!	1
□ Referentenentwurf zur Novelle der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	4
□ Verwertung von Bauschutt im Wegebau	5
□ Erstbehandlung nach der Novelle des ElektroG.....	6
□ Gebühren für die Begleitscheinbearbeitung in Nordrhein-Westfalen.....	7
□ Änderungen der AVV in Kraft getreten	8
□ Nachbarschutz gegen Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge im reinen Wohngebiet.....	9
□ Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern – Wer ist verantwortlich und kostenpflichtig?.....	10
□ Pflicht des Grundstückseigentümers zur Sanierung von Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage	14
□ LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwerte keine Grundlage für Eluat-Zuordnungswerte	17
□ Anschlussbeiträge – wie geht es weiter ?	19
□ „Bring or pay“ – Der Bundesgerichtshof schreibt seine Rechtsprechung fort.....	22
□ Wirksamkeit eines Grundstückskaufvertrages unter der Bedingung des Zustandekommens eines Bebauungsplans	23
□ Dauerbrenner Verfall	25
□ Aktuelle Veröffentlichungen.....	26
□ Aktuelle Veranstaltungen.....	27

Köln
Von-Werth-Straße 2
50670 Köln
T +49 (0)221 4207-0
F +49 (0)221 4207-255

Berlin
Rankestraße 26
10789 Berlin
T +49 (0)30 235122-0
F +49 (0)30 235122-23

Brüssel
Avenue Louise 109
B - 1050 Bruxelles
T +32 (0)2 7344446
F +32 (0)2 7344446

München
Maximilianstraße 35A
80539 München
T +49 (0)89 24218211
F+49 (0)89 2421830

□ **OVG Münster: Gewerbliche Sperrmüllsammlungen sind unzulässig!**

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat in zwei Urteilen vom 26.01.2016 (20 A 318/14 und 20 A 319/14) entschieden, dass Sperrmüll ein gemischter Abfall im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sei und deshalb nicht gewerblich gesammelt werden dürfe. Damit tritt das OVG der bisher in der Rechtsprechung einhellig zu dieser Frage vertretenen Auffassung entgegen. Die Entscheidung dürfte nicht nur in NRW weitreichende Folgen für gewerbliche Sperrmüllsammler haben. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist allerdings zugelassen, das letzte Wort zu dieser Frage also voraussichtlich noch nicht gesprochen.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG besteht die in § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG normierte Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushalten nicht, wenn diese durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Von einer gewerblichen Sammlung ausgeschlossen sind nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG – neben gefährlichen Abfällen – allerdings „gemischte Abfälle aus privaten Haushalten“. Die Frage, wie diese Einschränkung der sammlungsfähigen Abfälle auszulegen ist und insbesondere, ob Sperrmüll darunter fällt, ist seit Inkrafttreten des KrWG umstritten. In mehreren Gerichtsentscheidungen wurde bisher die gewerbliche Sperrmüllsammlung als grundsätzlich zulässig angesehen, weil Sperrmüll nicht als gemischter Abfall im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG eingestuft wurde. Erstmals ist nun das OVG dieser Rechtsprechungslinie in zwei Urteilen vom 26.01.2016 entgegen getreten:

Die beiden Entscheidungen betreffen zwei im September 2012 angezeigte gewerbliche Sammlungen im Ennepe-Ruhr-Kreis, welche jeweils eine Vielzahl von Ab-

fallfraktionen umfassen sollten. Unter anderem waren in der Anzeige jeweils „sonstige gemischte Abfälle“ als Sammlungsgegenstand genannt, was während des Gerichtsverfahrens dahingehend konkretisiert wurde, dass es sich um Sperrmüll im Sinne des AVV-Abfallschlüssels 20 03 07 handele. In beiden Fällen wurde die Sammlung vom Ennepe-Ruhr-Kreis untersagt; die dagegen erhobenen Klagen blieben erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erfolglos. Auch die dagegen eingelegten Berufungen hatten hinsichtlich der Sperrmüllsammlung keinen Erfolg.

Das OVG hat die auf § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG gestützten Untersagungsverfügungen für rechtmäßig erachtet. Voraussetzung für eine solche Untersagungsverfügung sei nur, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG anders nicht zu gewährleisten seien. Dass in dieser Regelung nur die Voraussetzungen „Zuführung der gesammelten Abfälle zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung“ sowie „Fehlen entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen“ genannt werden, ohne dass dort ausdrücklich Bezug auf den Ausschluss gemischter Abfälle nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG genommen wird, steht nach Auffassung des OVG einer Untersagungsverfügung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG nicht entgegen. Die Frage, ob der Sammler auf einen zulässigen Erfassungsgegenstand im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG (einschließlich des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG) ziele, gehöre – so das OVG – jedenfalls mittelbar zu den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG.

Da nach Auffassung des OVG Sperrmüll als gemischter Abfall im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG anzusehen ist, dessen gewerbliche (und gemeinnützige) Sammlung unzulässig ist, musste es die Frage, ob die in der Anzeige angegebene Fraktion der „sonstigen Abfälle“ tatsächlich nur Sperrmüll umfasst, nicht abschließend entscheiden. Die umfangreichen Erwägungen des OVG zur Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG können hier nur ihrem

wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben werden:

Für die Einstufung von Sperrmüll als gemischter Abfall spricht nach Auffassung des OVG bereits der Wortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Bei Sperrmüll handele es sich um einen Mischabfall, weil er weder sortenrein anfalle, noch allein aus Wertstoffen im Sinne der im Abfallverzeichnis unter 20 01 aufgeführten Stoffgruppen bestehe. Bereits das „vielfach zitierte Sofa“ sei ein gemischter Abfall, bestehe „es doch aus Stoff, Füllmaterial, Holz, Plastik und/oder Metall“. Hätte der Gesetzgeber unter „gemischtem Abfall“ nur gemischten Siedlungsabfall im Sinne des AVV-Abfallschlüssels 20 03 01 verstehen wollen, hätte sich – wie das OVG meint – die Verwendung dieses Fachterminus anstelle des untechnischen Begriffs „gemischter Abfall“ geradezu aufgedrängt.

Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich nichts anderes. Die Begründung des Gesetzentwurfs lasse sich zwar ohne weiteres so verstehen, dass Sperrmüll kein gemischter Abfall im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sei. Dieser Schluss ist nach Ansicht des OVG indes nicht zwingend, weil insbesondere die Stellungnahme der Bundesregierung zum Änderungsantrag des Bundesrates, auch sog. Wertstoffgemische „der Überlassungspflicht zu unterwerfen“ – gemeint ist wohl: von der Sammelmöglichkeit auszuschließen, denn der grundsätzlichen Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG unterliegen Wertstoffgemische aus privaten Haushalten ohnehin – bei genauerer Betrachtung neutral sei. Sperrmüll sei nämlich kein Wertstoffgemisch in diesem Sinne, sondern von seiner potentiellen Zusammensetzung her mit den gemischten Siedlungsabfällen prinzipiell stofflich identisch. Unabhängig davon stehe einem einseitigen Abstellen auf die Vorstellungen der Bundesregierung die im Gesetzgebungsverfahren geführte Auseinandersetzung mit dem – eher kommunale Interessen vertretenden – Bundesrat entgegen.

Im Anschluss daran führt das OVG aus, dass aus unionsrechtlichen und aus systematischen Gründen ein enges Verständnis des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG ebenfalls nicht geboten sei. Schließlich spreche auch der Sinn und Zweck der Überlassungspflicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen für eine Einbeziehung von Sperrmüll in den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Durch die Einbeziehung der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen sollten – so das OVG – nicht nur Abfalltransporte in weiter entfernte Anlagen vermieden, sondern insbesondere einem der ordnungsgemäßen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen abträglichen Wettbewerb konkurrierender Anlagenbetreiber entgegengewirkt und über die Sicherung eines bestimmten Abfallaufkommens für die jeweilige Anlage eine gemeinwohlorientierte Verwertung bzw. Beseitigung unter vertretbaren Kosten gewährleistet werden. Hierdurch solle eine Zersplitterung von Anlagenkapazitäten vermieden werden, bei der die Gefahr bestehe, dass keiner der konkurrierenden Anlagenbetreiber rentabel arbeiten könne. Für eine Rechtfertigung entsprechender Beschränkungen spreche auch der Umstand, dass es sich um einen diffusen Mischabfall handele, dessen ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung die Haushaltungen gar nicht oder nur schwer selbst organisieren könnten. Hinzu komme, dass es sich bei gemischten Siedlungsabfällen – je nach genutzter Anlage – mal um Abfälle zur Beseitigung, mal um Abfälle zur Verwertung handele, so dass der Gesetzgeber die Abfälle schon aus diesem Grund einer einheitlichen Regelung unterwerfen dürfe. Diese unmittelbar für gemischte Siedlungsabfälle geltenden Überlegungen ließen sich weitgehend auf Sperrmüll übertragen. Dies gelte insbesondere für die Aspekte der besonderen Schwierigkeiten aufgrund der Zusammensetzung und die davon abhängige Frage, ob der Abfall – gegebenenfalls nach Aussonderung von werthaltigen Bestandteilen – im konkreten Einzelfall (energetisch) verwertet oder beseitigt werde. Die im Sperrmüll im Vergleich zum Restmüll re-

gelmäßig größeren Anteile stofflich verwertbarer Abfälle begründeten lediglich einen graduellen, keinen qualitativen Unterschied.

Selbst wenn man berücksichtige, dass gemischter Siedlungsabfall wegen dessen Kleinteiligkeit ein höheres Gefahrenpotenzial als Sperrmüll habe, spreche dies – so das OVG weiter – nicht gegen eine Gleichbehandlung beider Fraktionen. Auch Sperrmüll falle als Gemisch mit dem daraus folgenden Gefahrenpotenzial an. Jedenfalls im Vorfeld lasse sich dessen Zusammensetzung ebenso wenig abstrakt festlegen wie etwa auch der Anteil „durchfeuchteten Materials“. Unabhängig davon spreche gegen eine rechtlich grundsätzlich unterschiedliche Behandlung, dass die Übergänge zwischen gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll fließend seien, da die Unterscheidung nicht nach der Zusammensetzung, sondern nach der Größe der Bestandteile erfolge, die jedoch mit der Rückkopplung an die „Tonnengängigkeit“ wiederum relativ sei. Es sei – so das OVG – aber gerade vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Rechtfertigung der Überlassungspflicht wenig sinnvoll, diese von der individuellen Tonnengröße abhängig zu machen. Dies gelte insbesondere angesichts des Umstandes, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) als Anreiz zur Müllvermeidung und -trennung gehalten sei, den Restmüllbehälter möglichst klein zu dimensionieren. Würde dies im Gegenzug dazu führen, dass dem örE ein immer größerer Teil privaten Restmülls allein wegen dessen Größe nicht mehr zu überlassen ist, läuft dies nach Ansicht des OVG dem Grundgedanken der Entsorgungsnähe und -autarkie entgegen und würde die Sicherung entsprechender Strukturen gefährden.

Die Entscheidungen des OVG können im Ergebnis wie in der Begründung – ohne dass hier eine umfassende Auseinandersetzung mit den Argumenten möglich ist – kaum überzeugen:

Problematisch ist zunächst der Versuch des OVG, die zwischen Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen im Sinne des AVV-Abfallschlüssels 20 03 01 bestehenden Unterschiede argumentativ einzuebenen – Sperrmüll ist keine vergrößerte Version des Inhalts der Restmülltonne! Die Größe der Bestandteile hat dabei nicht nur Einfluss auf die Zusammensetzung des Gemischs, sondern auch auf die Qualität des „Gemischtseins“.

Die implizite Gleichsetzung von Abfallgemisch und fehlender stofflicher Homogenität in den Urteilen des OVG spiegelt sich außerdem nicht in den maßgeblichen abfallrechtlichen Vorschriften wider. Darüber hinaus unterlässt es das OVG, seine Überlegungen zum notwendigen Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in das Gesamtsystem der Regelungen über gewerbliche Sammlungen zu stellen. Soweit einerseits „gemischte Abfälle“ nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht nur gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des AVV-Abfallschlüssels 20 03 01 sein sollen, andererseits aber über weite Strecken mit den Charakteristika gemischter Siedlungsabfälle argumentiert wird, erscheinen die Entscheidungen zudem in sich widersprüchlich.

Da das OVG die Revision gegen seine Urteile zugelassen hat, ist eine Überprüfung der Entscheidungen und eine endgültige Klärung der Sammelfähigkeit von Sperrmüll durch das Bundesverwaltungsgericht möglich. Ob von der Möglichkeit der Revisionseinlegung Gebrauch gemacht wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass bis zu einer etwaigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die neue Rechtsprechung des OVG – auch außerhalb von NRW – von Behörden zum Anlass genommen wird, gewerbliche Sperrmüllsammlungen zu untersagen. Gewerbliche Sammler sehen sich damit erneut mit großen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das OVG selbst der Auffassung ist, dass seine Entscheidungen der Tätig-

keit von „Entrümpelungsunternehmen“ nicht entgegenstehen. Der durch deren Tätigkeit anfallende Sperrmüll dürfte – so das OVG – bei „wertendfunktionaler Betrachtung“ nicht mehr als Abfall aus privaten Haushaltungen einzustufen sein und deshalb nicht den Regelungen über die gewerbliche Sammlung unterliegen.

□ **Referentenentwurf zur Novelle der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall**

Mit Stand vom 22.02.2016 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vorgelegt, die im Wesentlichen die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) betreffen wird. Einige Anregungen aus den bereits zum Arbeitsentwurf (siehe hierzu den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 3/2015, Seite 3 f.) ergangenen Stellungnahmen sind aufgenommen worden. In den Grundzügen bleibt es allerdings bei der bereits im Arbeitsentwurf vorgesehenen verstärkten Einflussnahme der behördlichen Überwachung auf die betriebliche Selbstüberwachung.

Im Referentenentwurf zur EfbV ist dabei insbesondere die Möglichkeit erweitert worden, Arbeitsanweisungen und Einsatzpläne nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch oder in gleich geeigneter Weise zu erstellen. Hinsichtlich des Nachweises der Zuverlässigkeitsanforderungen ist gegenüber dem Arbeitsentwurf die Erleichterung aufgenommen worden, die erforderlichen Unterlagen regelmäßig nur bei der ersten und dann jeder dritten Überprüfung vorzulegen statt, wie im Arbeitsentwurf vorgesehen, bei jeder jährlichen Prüfung. Im Übrigen sollen Zuverlässigkeitserklärungen ausreichen. Auch beim Nachweis der Fachkunde soll nunmehr ein umfassender Nachweis nur bei der erstmaligen Überprüfung oder bei einem Personenwechsel erfolgen, während im Übrigen die Vorlage der Bescheinigungen des jeweils zuletzt besuchten Lehrgangs ausreichen soll.

Zwar wurde mit Blick auf die behördlichen Einflussnahmemöglichkeiten nun-

mehr die Klarstellung aufgenommen, dass die Kontrolle der Sachverständigen bei den Technischen Überwachungsorganisationen und den Entsorgungsgemeinschaften liegt. Gleichwohl ist eine Reduzierung behördlicher Überwachungsmöglichkeiten im Vergleich zum Arbeitsentwurf nicht erfolgt. So soll es bei der Benennungsregelung, der Pflicht zur Vorlage der Nachweise über Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde der Sachverständigen gegenüber der Behörde sowie dem Teilnahmerecht der Behörde an Sitzungen der Überwachungsausschüsse und an den Vor-Ort-Terminen bleiben. Hinsichtlich der Vor-Ort-Termine ist lediglich die automatische Mitteilungspflicht entfallen. Die Mitteilung muss nun nur noch auf behördliche Anfrage erfolgen.

Ferner sind Ergänzungen zum Überwachungsbericht vorgenommen worden. Insbesondere wurde dessen Mindestinhalt nun im Anhang festgelegt. Neben einer Reihe von Formalien sind dabei auch konkrete Angaben zu Drittbeauftragten aufzuführen. Ob diese Angaben im Überwachungsbericht erforderlich sind, dürfte Gegenstand der weiteren Diskussion sein.

Die Regelungen der AbfBeauftrV sind hinsichtlich der Mengenschwellen angepasst worden. So sind insbesondere Entsorgungsanlagen nach Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nur dann verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, wenn die Anlage dem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Spalte G unterliegt. Zudem sind die Lehrgangsinhalte angepasst worden, wobei nun auf die Lehrgänge nach der EfbV verwiesen wird.

Die beteiligten Kreise waren bis zum 23.03.2016 aufgerufen, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Über den weiteren Prozess der Verordnungsgebung werden wir berichten.

□ **Verwertung von Bauschutt im Wegebau**

Die Verwertung von Bauschutt im Wegebau war in der Vergangenheit bereits Gegenstand der Rechtsprechung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit seiner Entscheidung vom 02.02.2015 – 20 B 14.1297 – die Anforderungen für den Erlass einer Beseitigungsanordnung im Vergleich zu früheren Entscheidungen zu dieser Thematik konkretisiert und dabei Verhältnismäßigkeitserwägungen in den Vordergrund gerückt.

Die Entscheidung des VGH, bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19.05.2015 – 7 B 15.15 –, kommt zu dem Schluss, dass die behördliche Verfügung, Bauschutt zu entfernen und zu entsorgen, der in Waldwegen eingebaut worden war, nicht verhältnismäßig ist, wenn der Verpflichtete ein Sachverständigengutachten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die Anforderungen an den Waldwegebau erfüllt sind und er sich darauf beruft, den Bauschutt durch den Einbau in den Waldwegen als dessen Tragschicht verwertet zu haben. In diesem Fall hätte die Behörde nach Auffassung des VGH zunächst mildere Maßnahmen, wie die Aufgabe weiterer Beprobungen, in Betracht ziehen müssen, anstatt sofort die Beseitigung anzuordnen.

Im konkreten Fall hätten sich nach Auffassung des VGH aufgrund des mittlerweile eingetretenen Zustands des Waldwegs, dessen Trag- und Deckschicht zum Teil nicht mehr erkennbar waren, zudem zunächst Gefahrerforschungsmaßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz aufdrängen müssen.

In den 1990er Jahren hatte bereits das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz (bestätigt durch das BVerwG) noch zum Abfallgesetz zu dieser Thematik entschieden. Das OVG Koblenz hatte dabei zwischen belastetem Bauschutt, nämlich solchem, der feste Fremdstoffanteile wie Holz, Metall, Kunststoffe, Versorgungslei-

tungen, Fußbodenbeläge, Teerpappe und dergleichen enthält, und unbelastetem Bauschutt, also solchem, der im Wesentlichen aus mineralischem Material wie Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht, unterschieden. Ohne eine sorgfältige Vorsortierung, so das OVG Koblenz in seiner pauschalisierten Betrachtung, bestehe bei Bauschutt keine gesonderte Nachweispflicht der Behörde, dass von dem abgelagerten Material konkrete Gefahren – etwa für das Grundwasser – ausgehen. Es reichte nach Auffassung des OVG Koblenz bei Bauschutt der äußerlich erkennbare Eindruck des Materials auf eine mangelnde Vorbehandlung und Vorsortierung, um die Beseitigung anzuordnen. Ein Nachweis einer konkreten Gefährdung sei hingegen erst bei einer äußerlich erkennbaren ausreichenden Vorsortierung erforderlich.

Der VGH rückt nun den Maßstab der Verhältnismäßigkeit und damit die Umstände des Einzelfalls in den Vordergrund. Wer sich darauf beruft, Bauschutt im Rahmen des Wegebaus ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und hierzu auch auf ein Sachverständigengutachten verweisen kann, werde bei Zweifeln an der sachverständigen Beurteilung nicht gleich auf eine Beseitigung verpflichtet werden können, sondern hat das Recht darauf, dass angemessene, weniger einschneidende Maßnahmen, wie etwa die Aufgabe weiterer Beprobungen nach vorhergehender Gefahrenerforschung, vor der Anordnung einer Beseitigung in Betracht gezogen werden.

□ **Erstbehandlung nach der Novelle des ElektroG**

Das novellierte ElektroG (ElektroG₂) definiert erstmalig den Begriff der Erstbehandlung. Daraus resultieren erhebliche Konsequenzen für die Praxis.

Das ElektroG₂ definiert erstmalig den Begriff der „Erstbehandlung“. Dazu gehören u.a. Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung einschließlich des Verfahrens R13. Das ist relevant, weil die Erstbehandlung in dafür zertifizierten Anlagen erfolgen muss, das Zertifikat aber nur erteilt wird, wenn in der Anlage die Durchführung *sämtlicher* Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist. Aus diesem Grund kann z.B. ein Schrottplatz, auf dem keine Schadstoffentfrachtung möglich ist, nicht mehr als Erstbehandlungsanlage zertifiziert werden.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Erstbehandlungsdefinition folgt aus der Bezugnahme auf das Verfahren R13, also der vorbereitenden Lagerung, die damit ebenfalls der Zertifizierungspflicht unterliegt. Folgt daraus, dass z.B. ein nicht als Erstbehandlungsanlage zertifizierter Schrottplatz überhaupt keine Elektroaltgeräte mehr lagern darf? Nein! Denn eine Lagerung gehört nicht zur Erstbehandlung, wenn sie im Rahmen der Erfassung erfolgt. Das ElektroG₂ unterscheidet die Erfassung von der Behandlung, wozu auch die Erstbehandlung gehört. Die Erfassung wird definiert als „Sammlung und Rücknahme“. Weil das ElektroG₂ keine eigene Sammlungsdefinition enthält, ist insoweit auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz zurückzugreifen. Danach ist Sammlung „das Einsammeln von Abfällen, *einschließlich* deren vorläufiger Sortierung und *vorläufiger Lagerung* zum Zweck der Beförderung zu einer Behandlungsanlage“. Also ist die mit einer Sammlung zumindest zeitweilig stets einhergehende Lagerung solange Teil der Sammlung, bis eine Beförderung zu einer Behandlungsanlage erfolgt ist. Eine zertifizierungspflichtige (Erst-)Behandlung im

Sinne des ElektroG2 findet dagegen erst „nach der Übergabe an eine Anlage“ statt. Hieraus folgt, dass die zertifizierungsfreie Erfassung (einschließlich der dazu gehörenden vorläufigen Lagerung) der (Erst-)Behandlung vorgelagert ist.

□ **Gebühren für die Begleitscheinbearbeitung in Nordrhein-Westfalen**

Wie bereits berichtet (siehe hierzu den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 1/2015, Seite 9 f.) ist die Erhebung von Gebühren bei der Prüfung von Begleitscheinen im Rahmen der Nachweisführung in einer Reihe von Bundesländern seit längerem gängige Praxis. Nun hat auch Nordrhein-Westfalen zu Beginn dieses Jahres einen entsprechenden Gebührentatbestand eingeführt.

Seit dem 01.01.2016 werden in Nordrhein-Westfalen 2,50 € bzw. 5,00 € für die Entgegennahme und Bearbeitung von (elektronischen) Begleitscheinen fällig. Der entsprechende Gebührentatbestand sieht folgende Staffelung vor:

- Euro 5,00 je Einzel-/Sammelbegleitschein (Anfall/Sammlung innerhalb oder außerhalb NRW, Entsorgung in NRW; Erhebung beim Entsorger)
- Euro 2,50 je Einzelbegleitschein (Anfall innerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Abfallerzeuger)
- Euro 2,50 je Sammelbegleitschein (Sammlung in NRW, Sammler mit Sitz innerhalb oder außerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Sammler).

Schon mehrfach haben die Gerichte über die Zulässigkeit derartiger Gebühren entschieden und diese grundsätzlich für rechtmäßig befunden (siehe dazu den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 1/2015, Seite 9 f.).

Daneben ist weiterhin Gegenstand der Diskussion, inwiefern die Praxis in einigen Bundesländern wie etwa Hessen rechtmäßig ist, eine zusätzliche Gebühr für die Prüfung von fehlerhaften Begleitscheinen zu erheben. Diese schlagen wie im Beispiel Hessen mit 40 € pro fehlerhaftem Begleitschein zu Buche. Dabei ist insbesondere die Gebührenhöhe angesichts der

durchweg automatisierten Prüfung rechtfertigungsbedürftig.

□ **Änderungen der AVV in Kraft getreten**

Die „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien vom 04.03.2016“ hat zu diversen Änderungen der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) geführt, die am 11.03.2016 in Kraft getreten sind. Über zentrale Inhalte der geplanten AVV wurde bereits in den Köhler & Klett Newslettern 03/2015 (Seite 7 f.) und 01/2015 (Seite 11 f.) berichtet. Für die zutreffende Einstufung von Abfällen und damit für die praktische Anwendung der geänderten AVV maßgeblich sind demnach vor allem Änderungen in der Einleitung der Anlage (Abfallverzeichnis) zu § 2 Abs. 1 AVV.

Zukünftig erfolgt die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich anhand eines – im Einzelfall komplexen – Zusammenspiels von Regelungen des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG und des europäischen Chemikalienrechts, hier vor allem der CLP-VO, zu Berücksichtigungs- und Konzentrationsgrenzwerten und ihrer Bestimmung.

Als gefährlich eingestuft werden künftig zudem Abfälle, bei denen mindestens einer der in Anhang IV der sogenannten POP-Verordnung – VO (EG) Nr. 850/2004 – geregelten Konzentrationsgrenzen für persistente organische Schadstoffe erreicht oder überschritten ist.

Anders als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen (BR.-Drs. 43/15 vom 12.08.2015), wurde auf Wunsch des Bundesrats davon Abstand genommen, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (BAnz. Nr. 148a vom 09.08.2005) mit Erlass der „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien vom 04.03.2016“ aufzuheben. Stattdessen soll das Außerkrafttreten der Hinweise als gesonderte Bekanntmachung des BMUB im Bundesanzeiger formuliert werden.

Für die praktische Handhabung der geänderten AVV wird es – wie schon in der Vergangenheit – auch künftig von maßgeblicher Bedeutung sein, die für die Einstufung zu untersuchenden Parameter entsprechend dem Gefahrenpotential der Abfälle unter Berücksichtigung ihrer naheliegenden Verwendungsformen sinnvoll zu begrenzen, um einer andernfalls drohenden „Chemikalisierung des Rechts“ vorzubeugen. Zudem müssen auch künftig die einschlägigen Grenzwerte im Einzelfall zutreffend bestimmt sowie Fragen zur Repräsentativität von Analysen geklärt werden.

□ **Nachbarschutz gegen Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge im reinen Wohngebiet**

Mit Beschluss vom 18.09.2015 – 3 B 1518/15 – hat sich der Verwaltungsgerichtshof Kassel (VGH) mit dem Thema des Nachbarschutzes gegen eine Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge in einem reinen Wohngebiet beschäftigt.

Gegenstand der vorgenannten Entscheidung war ein Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, wonach dem Eigentümer eines in der Nachbarschaft gelegenen Anwesens dessen Nutzung als Asylbewerberunterkunft untersagt werden sollte. Das Verwaltungsgericht Frankfurt lehnte den Antrag ab. Auch die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers blieb vor dem VGH ohne Erfolg:

Eine Berufung auf den Gebietserhaltungsanspruch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung scheide vorliegend aus. Zwar setze eine Wohnnutzung grundsätzlich eine hinreichende Eigengestaltung der Haushaltsführung (abgeschlossener Bereich mit eigener Küche und Bad) voraus und müsse auf eine gewisse Dauer ausgerichtet sein. Jedoch handele es sich bei einer Asylbewerberunterkunft mit wechselnden Bewohnern, die die Merkmale des Wohnens nicht erfüllt, nach einheitlicher Rechtsprechung um eine sogenannte „soziale Einrichtung“, die gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 Baunutzungsverordnung in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein und gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 Baunutzungsverordnung in einem reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig ist.

Entscheidend für die Frage, ob eine gebietsunverträgliche Nutzung vorliege, sei, ob das Vorhaben generell geeignet ist, ein bodenrechtlich beachtliches Störpotenzial zu entfalten, das sich mit der Zweckbestimmung des Baugebiets nicht verträgt.

Dies sei bei einer Asylbewerberunterkunft für ca. 25 Personen in einem reinen Wohngebiet nicht der Fall, da die Unter-

bringung der zulässigen Grundstücksnutzung in einem reinen Wohngebiet ähnele. Dies gelte jedenfalls, solange die Unterbringungskapazität beschränkt sei und nicht deutlich über dem Rahmen der in dem Gebiet generell zulässigen Grundstücksausnutzung liege.

Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für Anlagen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen habe die Bauaufsichtsbehörde zudem das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 20.11.2014 zu beachten. Damit habe der Gesetzgeber der Schaffung von Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften ein besonderes Gewicht beigemessen, was insbesondere auch bei der Abwägung und Bewertung nachbarlicher Interessen bei Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme von Bedeutung sei.

Den Ausführungen des Antragstellers, wonach zahlreiche Personen zu Besuch kämen und erhebliche Lärmbelästigungen verursachten sowie im Übermaß Abfall produzierten, könne nicht mit einem Nutzungsverbot begegnet werden. Maßgeblich sei allein das baurechtliche Nutzungskonzept und das durch die Nutzung typischerweise verursachte Störpotenzial, nicht aber das individuell störende oder als störend empfundene Verhalten der Bewohner. Hiergegen könne nur mit ordnungspolizeilichen Maßnahmen vorgegangen werden.

□ **Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern – Wer ist verantwortlich und kostenpflichtig?**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in einem Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13 – bestätigt, dass die Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern, die sowohl wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen als auch die Nutzbarkeit anliegender Grundstücke fördern, nicht den Eigentümern der Anliegergrundstücke obliegt. Danach dürfen die Kosten der Unterhaltung und Sanierung einer solchen doppel-funktionalen Ufermauer nicht allein den Eigentümern anliegender Grundstücke auferlegt werden. Schon in der Vorinstanz hatte das Verwaltungsgericht (VG) Aachen durch Urteil vom 12.11.2012 – 7 K 1689/10 – die zugrunde liegende behördliche Ordnungsverfügung aufgehoben, soweit diese dem klagenden Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme aufgegeben hatte, eine zusammengebrochene Ufermauer standsicher wiederherzustellen. Das OVG NRW hat die hiergegen gerichteten Anträge auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Zugleich hat es die Verantwortlichkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen hervorgehoben. Dennoch hat der klagende Eigentümer im entschiedenen Fall in Bezug auf die Sanierungskosten einen Pyrrhussieg errungen – ein Ergebnis, das besonders aus anwaltlicher Sicht Aufmerksamkeit verdient.

Nach den Angaben zum zugrunde liegenden Sachverhalt liegt das im Eigentum des Klägers stehende und seit 1960 mit einem mehrgeschossigen Wohnhaus bebaute Grundstück an einem durch die Stadtmitte führenden Bach. Im August 2010 stürzte dort die im 19. Jahrhundert (unter nicht mehr aufklärbaren Umständen) errichtete, ca. 3,70 m hohe Ufermauer des Baches auf einer Länge von ca. 4 m ein. Durch Ordnungsverfügung vom September 2010 gab die zuständige Behörde dem Kläger zunächst auf, die Ufermauer standsicher wiederherzustellen. Nach einem Ortster-

min änderte sie die Ordnungsverfügung dahin ab, dass dem Kläger statt der Sanierung aufgegeben wurde, binnen weniger Tage den Abriss der nicht mehr zu rettenden Ufermauer bis auf eine Höhe von 1,50 m über der Gewässersohle zu veranlassen. Einen Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ordnungsverfügung lehnte das VG Aachen durch Beschluss ab. Gegen diesen Beschluss legte der Kläger kein Rechtsmittel ein.

Danach betrieb die beklagte Kommune die Verwaltungsvollstreckung, indem sie hinsichtlich der Absicherung der Schadensstelle und des Abrisses der alten Ufermauer die Ersatzvornahme festsetzte und durchführte. Durch einen weiteren Bescheid setzte sie auch hinsichtlich der Wiederherstellung der Ufermauer sowie der gutachterlichen Begleitung und Planung der neuen Ufermauer die Ersatzvornahme fest. Einen gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag des Klägers auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das VG Aachen abermals durch Beschluss ab. Auch hiergegen legte der Kläger kein Rechtsmittel ein. In der Folgezeit veranlasste er die Wiederrichtung der Ufermauer auf eigene Kosten.

Im Dezember 2011 erließ die beklagte Kommune einen Kostenbescheid, mit dem sie dem Kläger die Kosten für die Sicherung der Schadensstelle, den Abriss der Ufermauerreste und die gutachterliche Planung einer neuen Uferbefestigung auferlegte. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger keinen Rechtsbehelf.

In dem gegen die Ordnungsverfügung vom September 2010 gerichteten Anfechtungsprozess war streitig, ob entweder der Kläger als Eigentümer einer Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 94 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WG NRW) oder der gewässerunterhaltungspflichtige, im Prozess beigeladene Verband aufgrund des § 40 WHG und der §§ 91 ff. WG NRW für die Unterhaltung und Sanierung

der Ufermauer verantwortlich war. Die beklagte Kommune sah die Ufermauer als Anlage in oder an einem Gewässer an und stützte hierauf die streitgegenständliche Ordnungsverfügung. Dagegen sah der Kläger in der Ufermauer einen Bestandteil des Baches; deshalb verwies er auf die gesetzliche Gewässerunterhaltungspflicht des beigeladenen Verbandes. Damit kam es entscheidend auf die vielfach umstrittene Abgrenzung zwischen Anlagen in oder an einem Gewässer und baulichen Gewässerbestandteilen an.

Im vorliegenden Streitfall qualifizierte das OVG NRW – ebenso wie in der Vorinstanz das VG Aachen – die Ufermauer nicht als Anlage in oder an einem Gewässer, sondern als Gewässerbestandteil. Dabei bezog sich das OVG NRW auf seine vorangegangene und gefestigte Rechtsprechung. Hiernach sind unter einer Anlage in oder an einem Gewässer im Sinne des § 94 WG NRW nur Einrichtungen zu verstehen, die in besonderer Gestaltung an das Gewässer „herangetragen“ werden und die von ihrer Funktion her keinen wasserwirtschaftlichen Zielen dienen (OVG NRW, Urteile vom 20.03.2014 – 20 A 293/11, vom 07.06.2004 – 20 A 4757/01 – und vom 29.01.2004 – 20 A 718/02; ebenso der Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 16). Solche Anlagen sind z.B. Gebäude, die einer Wohn- oder Gewerbenutzung dienen, ferner Brücken, Stege, Straßenerweiterungen, Hafenanlagen und Anlegestellen sowie Leitungen, die ein Gewässer kreuzen. Hingegen ist – so das OVG NRW – ein Bauwerk, das zumindest auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient, keine Anlage in oder an einem Gewässer im Sinne des § 94 WG NRW.

Diese Abgrenzung stimmt mit der Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte zu gleichgerichteten Vorschriften des jeweiligen Landesrechts überein (so Niedersächsisches OVG, Urteil vom 10.12.2008 – 13 LC 2/06; Hessischer VG, Urteil vom 26.02.1997 – 7 UE 2907/94; auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.11.2009 – 7 B 14.09).

Den Grund für diese Abgrenzung sieht das OVG NRW darin, dass allein dann, wenn die Zweckbestimmung einer Einrichtung und damit das Interesse an ihrer Erhaltung außerhalb wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen liegt, Erhaltungsmaßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen von vornherein nicht veranlasst sind (OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 20; auch Urteile vom 13.07.2010 – 20 A 1896/08 – und vom 29.01.2004 – 20 A 718/02; ebenso Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 – I-18 U 112/09). Entscheidend sind hiernach die funktionale Ausrichtung der Anlage und die mit ihr verfolgten Interessen (OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 28; auch OVG NRW, Urteile vom 20.03.2014 – 20 A 293/11 – und vom 13.05.1993 – 20 A 3083/91).

Eine Ufermauer kann nach diesen Kriterien (auch) wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, da sie das Gewässer seitlich begrenzt, so seine Lage sowie sein Abflussverhalten beeinflusst und Veränderungen des Ufers entgegenwirkt, die durch die Strömung des Wassers, vor allem bei höheren Wasserständen und größerer Fließgeschwindigkeit, ausgelöst werden (OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 25). Diese wasserwirtschaftlichen Funktionen hat das OVG NRW auch der Ufermauer des vorliegenden Falles zugesprochen.

Zugleich stand im vorliegenden Fall nach der Erkenntnis des OVG NRW außer Frage, dass die Ufermauer für das Grundstück des Klägers nützlich ist, weil sie – ihre Standfestigkeit vorausgesetzt – die Nutzbarkeit des Grundstücks verbessert. Das reicht – so das OVG – aber nicht aus, um die potentiellen wasserwirtschaftlichen Ziele der Ufermauer auszuschließen. Es sei offensichtlich, dass die Mauer als Uferbefestigung Hochwasserschäden entgegenwirkt und zur Regulierung des Baches beiträgt. Als unerheblich sah das OVG den Vortrag der Beklagten an, dass die Ufermauer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht notwendig sei; diese (gegenwärtige) Ein-

schätzung rechtfertige nicht die Annahme, dass die Ufermauer nicht zu dem Zweck errichtet sei, u.a. den Wasserabfluss zu lenken (OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 32). Es gehöre zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, Rücksicht auf benachbarte und potentiell von schädigenden Einwirkungen des Gewässers betroffene Grundstücke zu nehmen. Unerheblich sei auch der behördliche Vortrag, die Ufermauer sei aus heutiger Sicht ökologisch nachteilig. Ein Meinungswechsel hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit ändere nichts daran, dass die Mauer einem wasserwirtschaftlichen Zweck diene (OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 – 20 A 20/13, Rn. 33).

Daraus resultiert nach der Erkenntnis des OVG NRW wie schon des VG Aachen die Unterhaltungslast des gewässerunterhaltungspflichtigen Verbandes für die Ufermauer sowie für deren Sanierung. Dies gilt aus den dargelegten Entscheidungsgründen auch für eine doppel funktionale Ufermauer. Schon das VG Aachen hat in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 12.11.2012 – 7 K 1689/10 – darauf hingewiesen, dass hierdurch ein angemessener Ausgleich der Interessen ermöglicht wird. Falls die Gewässerunterhaltung durch eine sanierungsbedürftige Ufermauer erschwert wird, kann der Unterhaltungspflichtige von dem Eigentümer des mauer gestützten Grundstücks nach § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG in Verbindung mit § 92 WG NRW Ersatz der Mehrkosten verlangen. In solchen Fällen den Eigentümern der Ufermauern die Unterhaltungspflicht allein aufzubürden, würde dagegen den Gewässerunterhaltungspflichtigen ohne zureichenden Grund vollkommen freistellen, obwohl die Ufermauer wasserwirtschaftlichen Belangen diene. Indem die Unterhaltung und Sanierung der Ufermauern der Gewässerunterhaltungspflicht zugerechnet wird, kann – entsprechend der Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Zwecke und der Bestandssicherungsinteressen der Eigentümer – über deren (anteilige) Kostenbeteiligung ein angemessener Ausgleich er-

reicht werden (VG Aachen, Urteil vom 12.11.2012 – 7 K 1689/10).

Die angefochtene Ordnungsverfügung des vorliegenden Falles war daher aufzuheben, soweit die beklagte Kommune dem klagenden Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme aufgegeben hatte, die zusammengebrochene Ufermauer standsicher wiederherzustellen. Das dahingehende Urteil des VG Aachen ist mit der Zurückweisung der Berufungsanträge durch das OVG NRW rechtskräftig geworden.

Erfolglos blieb der Kläger indessen insoweit, als er das Ziel verfolgt hatte, von den Kosten der Ersatzvornahme freigestellt zu werden und eine Erstattung dieser Kosten zu erreichen. Da seine Inanspruchnahme durch die Ordnungsverfügung rechtswidrig war und ihn nach der gerichtlichen Erkenntnis in seinem Rechten verletzte, bleibt die Frage, weshalb der Kläger nach den wiedergegebenen Entscheidungen der Gerichte gleichwohl die Kosten der Ersatzvornahme und überdies die Kosten der eigenen Wiedererrichtung der Ufermauer endgültig und vollständig tragen musste. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht sowie aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Hierauf hinzuweisen, ist gerade aus anwaltlicher Sicht geboten.

In dem entschiedenen Streitfall erwies sich für den Kläger als verhängnisvoll, dass er gegen den im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung ergangenen Kostenbescheid der Behörde keinen Rechtsbehelf erhoben hatte. Infolgedessen war dieser Bescheid, der dem Kläger die Kosten der Ersatzvornahme auferlegt hatte, bestandskräftig geworden. Mit seinem Inhalt wirkte er als Rechtsgrund für die Kostentragung. Hierdurch war dem Kläger hinsichtlich der Kosten der Ersatzvornahme der Einwand abgeschnitten, dass die zugrunde liegende Ordnungsverfügung rechtswidrig war.

Offenbar ging der Kläger von der irrigen Vorstellung aus, dass mit der verwal-

tungsgerichtlichen Aufhebung der zugrunde liegenden Ordnungsverfügung auch die nachgelagerten Akte der Verwaltungsvollstreckung hinfällig würden oder zwingend aufgehoben werden müssten. Dabei verkannte er die rechtlich selbstständige Bedeutung der zur Vollstreckung ergangenen Verwaltungsakte, insbesondere des Kostenbescheids. Der anwaltlichen Rechtsberatung obliegt es, vor derartigen Fehlvorstellungen hinsichtlich der Verwaltungsvollstreckung zu warnen und auf die Erhebung der angezeigten Rechtsbehelfe hinzuwirken.

□ **Pflicht des Grundstückseigentümers zur Sanierung von Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage**

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) haben die Gemeinden die Aufgabe, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beseitigen, ohne dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Dieser Abwasserbeseitigungspflicht kommen die Gemeinden nach, indem sie die zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Verfügung stellen. Die Befugnis nach § 8 Abs. 1 GO NRW, eine öffentliche Abwassereinrichtung zu betreiben einerseits, sowie die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG andererseits ermächtigen die Gemeinde als Einrichtungsinhaberin, die Rechte und Pflichten der Einrichtungsnutzer durch Satzung im Sinne des § 7 GO NRW aufgrund und im Rahmen der Gesetze zu regeln. Das Verwaltungsgericht Aachen (VG) hat mit Beschluss vom 02.11.2015 (6 L 696/15) entschieden, dass der Eigentümer eines Grundstücks durch eine solche Satzung auch zur Sanierung der Anschlussleitungen zum öffentlichen Abwasserkanal verpflichtet werden kann.

Antragsteller des Verfahrens vor dem VG waren Grundstückseigentümer, die verpflichtet worden waren, eine zum öffentlichen Abwasserkanal führende Anschlussleitung zu sanieren bzw. diese Sanierung zu dulden. Das Grundstück der Antragsteller ist mit einer 28,5 m langen Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen. Im Oktober 2014 fiel im Rahmen einer Untersuchung des Hausanschlusses der Antragsteller auf, dass die Anschlussleitung zahlreiche, zum Teil erhebliche Schäden aufwies. Nach einem streitigen Schriftwechsel zwischen Antragstellern und Antragsgegnerin zu einer Sanierungspflicht der Antragsteller, erließ

die Antragsgegnerin am 20.07.2015 gegen die Antragsteller jeweils unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Ordnungsverfügung mit dem Inhalt, die an der Anschlussleitung festgestellten Schäden zu sanieren bzw. die Sanierung zu dulden; für den Fall der Zuwiderhandlung, wurden die Ersatzvornahme mit voraussichtlichen Kosten von bis zu 20.000,00 € bzw. ein Zwangsgeld angedroht. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin im Wesentlichen darauf, dass aufgrund der festgestellten Schäden sowie der damit im Zusammenhang stehenden hohen Wahrscheinlichkeit von Schmutzwasseraustritt und Gefährdung des Grundwassers dringender Handlungsbedarf bestehe. Der Eigentümer der Anschlussleitung habe gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung die Pflicht zur Sanierung dieser Leitungen.

Die Antragsteller stellten daraufhin beim VG einen Antrag auf Eilrechtsschutz. Im Wesentlichen verwiesen sie darauf, dass die Stadt die Kosten für die Sanierung der Anschlussleitungen nicht durch Satzung dem Bürger auferlegen könne. Zudem wies das gesamte Schadensbild darauf hin, dass die Anschlussleitung nicht aufgrund normalen Verschleißes defekt sei, sondern die Schäden auf Verlegefehler, Verkehrsaufkommen und Straßenerneuerungen zurückzuführen seien. Ferner verstieß es nach Ansicht der Antragsteller gegen den Gleichheitssatz, dass sie wesentlich höhere Sanierungskosten tragen sollten als die Anlieger auf der gegenüberliegenden Seite der Straße, die für eine deutlich kürzere Anschlussleitung verantwortlich sein sollten.

Das VG ist der Argumentation der Antragsteller nicht gefolgt. Es befand den Antrag für unbegründet und bewertete die Ordnungsverfügungen der Antragsgegnerin bei summarischer Betrachtung insgesamt als rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Sanierung der Anschlussleitung sah das VG in der Abwasserbeseitigungssatzung, die in § 13 Abs. 6 Satz 1 dem An-

schlussnehmer die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen auferlegt. Nach § 2 Nr. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung ist Anschlussnehmer der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Grundstücksanschlussleitungen gehören laut § 2 Nr. 6 b der Abwasserbeseitigungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nach Auffassung des VG steht die Abwasserbeseitigungssatzung mit übergeordneten rechtlichen Grundsätzen im Einklang, so dass sie in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Die Befugnis, öffentliche Einrichtungen (hier die zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen) zu betreiben, umfasse auch die Ermächtigung, das Benutzungsverhältnis generell durch Sonderverordnungen oder – wie hier – durch Satzung und im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu regeln (Anstaltsgewalt).

Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwassereinrichtung und damit der den Gemeinden obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 Abs. 1 LWG könne nur erfolgen, wenn den Gemeinden das Abwasser auch überlassen werde. Aus diesem Grund habe der Landesgesetzgeber in § 53 Abs. 1 c LWG der Beseitigungspflicht der Gemeinden die Pflicht der Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, das auf dem Grundstück anfallende Wasser der Gemeinde zu überlassen, gegenübergestellt. Diese auf die Überlassung des Abwassers gerichtete Pflicht sichere das hochrangige Schutzgut Reinhaltung der Gewässer, indem die Gewässer durch die zentralisierte Abwasserbeseitigung in besonders zuverlässiger Weise vor Verunreinigungen bei der Abwasserbeseitigung bewahrt würden. In ihrer Abwasserbeseitigungssatzung habe die Antragsgegnerin die Art und Weise näher festgelegt, in der die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten eines Grundstücks nach § 53 Abs. 1 c LWG erfolgen soll –

nämlich durch Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung und durch deren Benutzung. Die Regelung in der Satzung über die Herstellungs-, Sanierungs- und Unterhaltungspflichten des Anschlussnehmers brächten lediglich die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass derjenige, der sich im eigenen (Sonder-) Interesse – wie hier zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht – an den öffentlichen Abwasserkanal anschließen müsse, den Anschluss grundsätzlich auf eigene Kosten herzustellen und instand zu halten habe. Diese Pflichten lägen, ohne dass überhaupt eine satzungsrechtliche Regelung notwendig wäre, bei demjenigen, der sein Grundstück an die öffentliche Anlage selbst anschließt.

Den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sah das VG durch die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt. Auch wenn die Kosten für die Grundstückseigentümer, die für eine längere Anschlussleitung zum öffentlichen Abwasserkanal verantwortlich seien, dadurch spürbar höher seien als für diejenigen, deren Anschlussleitung deutlich kürzer sei, werde durch den Zwang zum Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal sowie dessen Benutzung und den daraus resultierenden Kosten der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Denn die Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte sei gerechtfertigt. Es stehe im weiten Ermessen des Satzungsgebers, welche technischen Lösungen er zur Abwassereinleitung vorsehe. Sodann stehe es im Planungsermessen der Gemeinde, für welche Entwässerungslösung sie sich im konkreten Fall entscheide. Ob die Gemeinde bei der Planung und Herstellung der Kanalisation in jeder Hinsicht die zweckmäßigste und kostengünstigste Lösung gewählt habe, stehe daher nicht zur Entscheidung des Gerichts. Seine Grenzen finde das Planungsermessen erst dann, wenn die Gemeinde ihren Gestaltungsspielraum ohne sachlichen Grund einseitig zulasten der Anschlusspflichtigen ausgenutzt habe.

Im vorliegenden Fall entsprachen die Grundstücksanschlussleitungen nach Ansicht des VG aufgrund der unstreitig festgestellten Schäden nicht mehr den technischen Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG. Stünde die Sanierungsbedürftigkeit der Grundstücksanschlussleitungen fest, stehe die nähere Bestimmung von Zeitpunkt, Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahme im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Antragsgegnerin. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung habe sie die betroffenen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dabei verlange das öffentliche Interesse, dass die Anschlussleitungen betriebssicher beschaffen seien und ordnungsgemäß funktionierten, damit die Stadt ihre Abwasserbeseitigungspflicht rechtmäßig erfüllen könne, indem sie das Abwasser auf unschädliche Weise in die öffentliche Abwassereinrichtung übernehme. Dieses Ermessen habe die Antragsgegnerin hier durch den Erlass der streitigen Verfügung ausgeübt. Angesichts des Schadenszustands sei die mit der Sanierungsforderung angestrebte Wiederherstellung von funktionstüchtigen Grundstücksanschlussleitungen die geeignete und erforderliche Maßnahme.

Auch ansonsten beurteilte das VG die Sanierungsverfügung als verhältnismäßig. Die Auferlegung der Sanierungspflicht gegenüber dem Eigentümer erscheine im Hinblick auf die zuvor dargestellte Aufgaben- und Pflichtenverteilung sowie auf die Sozialbindungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG auch dann als gerechtfertigt, wenn eine Sanierung nur im kostenintensiveren Verfahren möglich sei. Unerheblich für die Sanierungspflicht sei auch die Frage, wodurch oder durch wen die zur Sanierungsforderung führenden Mängel an der Grundstücksanschlussleitung verursacht worden seien. Es sei unerheblich, ob diese Mängel durch eine bei der Herstellung der Leitung nicht fachgerechte Verlegung seitens der Antragsgegnerin oder eines von ihr beauftragten Unternehmens verursacht worden seien. Maßgeblich für das Ob der Sanierungspflicht und die Person des Sanierungs-

pflichtigen seien die Schwere der Schäden und die Aufgabenverteilung nach der Satzungslage. Worauf die Sanierungsbedürftigkeit der Anschlussleitung letztlich zurückzuführen sei, sei allenfalls eine Schadensersatzfrage, die aber im Zusammenhang mit der Frage, wer die akuten Mängel an der Anschlussleitung zu beheben habe, keine Rolle spiele.

Die Entscheidung des VG vom 02.11.2015 liegt auf einer Linie mit der jüngeren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, nach der den Grundstückseigentümer grundsätzlich die Pflicht trifft, eine Grundstücksanschlussleitung laufend instand zu halten und gegebenenfalls zu sanieren (Beschluss vom 07.01.2016 – 15 B 1370/15). Eine lange Grundstücksanschlussleitung bedeutet daher für den Grundstückseigentümer ein nicht zu unterschätzendes Kostenrisiko.

□ **LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwerte keine Grundlage für Eluat-Zuordnungswerte**

Das Verwaltungsgericht Aachen (VG) hat in seinem Urteil vom 22.01.2016 (7 K 2657/13) festgestellt, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 2004 ermessensfehlerhaft als Grundlage für die Festsetzung von Eluat-Zuordnungswerten für Bodenaushub in einer wasserrechtlichen Erlaubnis herangezogen wurden.

Die Beklagte erteilte der Klägerin eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung eines Geländes mit Bodenaushub. Nach Ziffer 2.2.7 des beklagten Bescheids mussten Materialien zur Verfüllung die folgende Eluat-Zuordnungswerte einhalten: Fluorid $\leq 750 \mu\text{g/l}$, Kohlenwasserstoffe $\leq 100 \mu\text{g/l}$, LHKW $\leq 20 \mu\text{g/l}$, PCB $\leq 0,01 \mu\text{g/l}$ und PAK (EPA) $\leq 0,2 \mu\text{g/l}$.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stehe, so das VG, wenn keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen, im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis könne mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verknüpft werden, die insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe bestimmten. Die Festsetzung der Eluat-Zuordnungswerte durch die Beklagte sei jedoch ermessensfehlerhaft erfolgt. Im Einzelnen:

Die angegriffene Festsetzung der Eluat-Zuordnungswerte finde keine hinreichende Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Die Festsetzung zusätzlicher Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG dürfe insbesondere nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei sowohl bei der Frage, ob eine zusätzliche Anforderung erlassen wird als auch bei der Frage, was zusätzlich gefordert wird, zu beachten. Gefordert werden dürfe nur, was

geeignet, erforderlich und angemessen ist. Insoweit seien insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden Stoffe zu berücksichtigen. Je wahrscheinlicher der Eintritt eines Schadens und je schwerwiegender die Folgen, desto strenger dürften die Anforderungen sein. Die Regelung in Ziffer 2.2.7 der angegriffenen wasserrechtlichen Erlaubnis entspreche aber nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da nicht hinreichend belegt sei, dass die in Rede stehenden Eluat-Zuordnungswerte erforderlich seien, um der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehende Versagungsgründe auszuräumen.

Die Beklagte habe sich bei der Regelung in Ziffer 2.2.7 an den Geringfügigkeitsschwellenwerten der von der LAWA 2004 herausgegebenen Publikation „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ orientiert. Diese bilde indes keine tragfähige Grundlage für die Festsetzung. Das Konzept der Geringfügigkeitsschwellenwerte sei zur nachvollziehbaren und bundeseinheitlichen Bewertung bereits eingetretener oder zu verhindernder Grundwasserverunreinigungen entwickelt worden. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte bildeten die Grenze zwischen einer geringfügigen Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Verunreinigung. Es fehle an einer Auseinandersetzung der Beklagten mit dem Umstand, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte in der Fachwelt umstritten seien. So habe der Bundesgesetzgeber mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts die Absicht verfolgt, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz in der Weise zu konkretisieren, dass die zu erfüllenden Anforderungen als eingehalten gelten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Angesichts der an dem Gesetzesentwurf geübten Kritik habe er hier von wieder Abstand genommen.

Darüber hinaus finde in der angegriffenen wasserrechtlichen Erlaubnis keine hinreichende Differenzierung statt zwischen den unterschiedlichen Rechtsregimen, denen das Grundwasser einerseits und das Sickerwasser andererseits unterlägen. Die Grenze des rechtlichen Grundwasserbegriffs liege im Übergangsbereich zwischen gesättigter und ungesättigter Zone; mit der Errichtung eines eigenständigen gesetzlichen Schutzregimes für den Boden durch das Bundesbodenschutzgesetz, (BBodSchG) sei das im Untergrund versickernde Wasser dem Regelungsbe- reich des WHG entzogen und Gegenstand des Bodenschutzes geworden. Diese Weichenstellung sei auch zu beachten, wenn es um die Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser durch den Austritt von kontaminiertem Sickerwasser gehe. Anforderungen, die an die Untersuchung und Bewertung von Gefahren, die von Bodenverunreinigungen in der was- serungesättigten Zone für das Grundwasser ausgingen, bestimmen sich nach dem BBodSchG und der Bundes-Bodenschutz- verordnung (BBodSchV). Für Sickerwasser gälten die Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 3.1 der BBodSchV bzw. nachrangig die „Technischen Regeln für die Verwendung von Bodenmaterial der LAGA-Mitteilung 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“). Die Geringfügig- keitsschwellenwerte seien hingegen für das Grundwasser entwickelt worden.

Gesetzliche Regelungen, auf die die in der angegriffenen wasserrechtlichen Erlaubnis konkret festgesetzten Eluat-Werte hätten gestützt werden können, bestünden der- zeit nicht:

In der durch den Bund geplanten Mantel- verordnung (Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatz- stoffen und zur Neufassung der BBodSchV) seien zwar die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materia- lien auf oder in den Boden, und zwar auch unterhalb oder außerhalb einer

durchwurzelbaren Bodenschicht, enthal- ten. Sie existiere jedoch nur als 3. Arbeits- entwurf und werde in einem auf 15 Mo- nate angelegten „Planspiel Mantelver- ordnung“ auf ihre Vollzugs- und Praxis- tauglichkeit überprüft. Folglich stehe noch nicht fest, ob die ihr zugrunde lie- genden fachlichen Kriterien dem aktuel- len Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 17.09.2014 „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb ei- ner durchwurzelbaren Bodenschicht“ stel- le ebenfalls keine Grundlage für die Fest- legung der Eluatwerte dar, weil er nicht mit den – höherrangigen – Vorgaben des Verfassungsrechts im Einklang stehe. Rechtsstaatliche Zweifel an der Wirksam- keit des Erlasses ergäben sich zudem da- raus, dass eingreifende Regelungen – wie die Vorgabe einzuhaltender Grenzwerte – durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden müssten und die Ausgestaltung von Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht der Exekutive überlassen werden dürfe.

Im Ergebnis hat das VG die Beklagte ver- pflichtet, den Antrag der Klägerin auf Er- teilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

□ **Anschlussbeiträge – wie geht es weiter?**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschlüssen vom 12.11.2015 – 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 – zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG) über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, weil der vom OVG zunächst als wirksame Rechtsgrundlage angesehene § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der mit Wirkung zum 01.02.2004 geänderten Fassung jedenfalls für solche Grundstücke eine echte Rückwirkung entfalte, die nach der bis zum 31.01.2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen werden konnten (siehe hierzu den Beitrag im Köhler & Klett Newsletter 04/2015, Seite 25 f.). Das OVG hat sich der Sichtweise des BVerfG mit Urteilen vom 11.02.2016 – OVG 9 B 43.15 und OVG 9 B 1.16 – angeschlossen und die Beitragsbescheide der betroffenen Aufgabenträger aufgehoben.

In den für seine Verhältnisse relativ knapp begründeten Entscheidungen weist das OVG darauf hin, dass § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der bis zum 31.01.2004 geltenden Fassung nach wie vor auf diejenigen Fälle anwendbar ist, in denen der Anschlussbeitrag zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung am 01.02.2004 bereits festsetzungsverjährt gewesen wäre. Das sei gegeben, wenn der Satzungsgeber bis zum 31.12.1999 eine Beitragssatzung erlassen habe, auch wenn diese nichtig gewesen sei. Das OVG führt dazu weiter aus, dass eine nichtige Beitragssatzung wegen ihrer Nichtigkeit zwar nicht ausreicht, um die sachliche Beitragspflicht entstehen zu lassen, ihr Erlass aber gleichwohl für den Zeitpunkt bedeutsam ist, zu dem die sachliche Beitragspflicht überhaupt noch durch eine nachfolgende wirksame Satzung zur Entstehung gebracht werden kann. Das Vor-

handensein einer ersten – wenn auch unwirksamen – Satzung reiche schon aus, das Datum der Schaffung der Anschlussmöglichkeit zu dem für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht maßgeblichen Datum zu machen. Eine nachfolgend erlassene Satzung könne die sachliche Beitragspflicht für die genannten Grundstücke nur begründen, soweit sie mit Rückwirkung auf dieses maßgebliche Datum erlassen werde.

Nach den Entscheidungen des OVG vom 11.02.2016 ist deshalb die Veranlagung solcher Grundstücke unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Rückwirkung nicht mehr zulässig, für die eine erstmalige Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1999 entstanden ist. Hatte der Aufgabenträger vor dem 31.12.1999 eine Beitragssatzung erlassen, wird das vom OVG als „für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht maßgebliche Datum“ ebenfalls auf den Zeitpunkt des gewollten Inkrafttretens der ersten Satzung gelegt. Der Aufgabenträger wäre also nach dem OVG in der Lage und auch gehalten, eine unwirksame Beitragssatzung durch Erlass einer wirksamen Beitragssatzung zu heilen. Die heilende Satzung dürfte indes nur mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ersten Satzung erlassen werden. Eine zur Heilung der ersten unwirksamen Satzung rückwirkend erlassene wirksame Beitragssatzung setzt damit die vierjährige Festsetzungsfrist des § 169 Abgabenordnung (AO) vom Tage des Erlasses der ersten Beitragssatzung in Gang. Das hat zur Folge, dass alle Beitragsforderungen für Grundstücke, die bis zum 31.12.1999 eine technische Anschlussmöglichkeit hatten, seit dem 31.12.2003 festsetzungsverjährt waren und deshalb von einer nach dem 01.02.2004 erlassenen Beitragssatzung nicht mehr erfasst werden.

Das OVG weist anschließend aber deutlich darauf hin, dass Grundstücke, für die erstmals seit dem 01.01.2000 die Anschlussmöglichkeit entstanden ist, nicht dem Vertrauensschutz unterfallen; bei diesen Grundstücken konnte zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung am

01.02.2004 noch keine Festsetzungsfrist abgelaufen sein, weil die Festsetzungsfrist in diesen Fällen regulär erst mit dem 31.12.2004 ablief. Im Ergebnis ist damit die Veranlagung jedenfalls solcher Grundstücke zu einem Anschlussbeitrag zulässig, für die eine Anschlussmöglichkeit erstmalig seit dem 01.01.2000 geschaffen worden ist.

Aus den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg folgt demnach, dass eine rückwirkende Veranlagung von bis einschließlich 31.12.1999 erschlossenen Grundstücken unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zulässig ist. Dies betrifft nicht nur sogenannte „Altanschließergrundstücke“, die bis zum 03.10.1990 durch Versorgungsträger der DDR angeschlossen worden sind, sondern auch Grundstücke, die nach dem 03.10.1990 durch die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden oder von den später gegründeten Zweckverbänden angeschlossen worden sind.

In Folge der Urteile werden sowohl von Anschlussnehmern als auch Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften massive Forderungen erhoben, alle – d.h. auch bestandskräftige – Beitragsbescheide aufzuheben und die bereits entrichteten Anschlussbeiträge zurückzuzahlen. Das OVG hat in seinen Entscheidungen vom 11.02.2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei eingetretener Bestandskraft nach den Beschlüssen des BVerfG vom 12.11.2015 nur ein Vollstreckungsverbot gilt. Ist auf bestandskräftige Beitragsbescheide gezahlt worden, kann deshalb eine Rückgewähr nicht verlangt werden. Dies führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Beitragspflichtigen. Soweit die Satzung für am 01.02.2004 noch nicht festsetzungsverjährte Beiträge weiterhin eine Beitragserhebung gestattet, handelt es sich ausnahmslos um Fälle, in denen kein schutzwürdiges Vertrauen gegenüber der Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG besteht; das rechtfertigt eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des Instruments der Beitrags-

finanzierung, zumal jedenfalls die Möglichkeit „gespaltener Gebührensätze“ für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler besteht.

Der zitierten Rechtsprechung des BVerfG und des OVG ist entgegen einer weitverbreiteten, aber unzutreffenden Meinung nicht zu entnehmen, dass eine Erhebung von Anschlussbeiträgen schlechthin unzulässig sei, oder dass alle Beitragsbescheide ungeachtet ihrer Bestandskraft aufzuheben und sämtliche Anschlussbeiträge zurückzuzahlen seien.

Soweit gegen bis zum 31.12.2015 erlassene Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt worden ist, müssen die Aufgabenträger bei der Widerspruchsbearbeitung zunächst prüfen, wann für das betreffende Grundstück erstmalig die technische Anschlussmöglichkeit an die beitragsrelevante öffentliche Einrichtung entstanden ist. War das bis zum 31.12.1999 der Fall, dürfte der nachträglich erlassene Beitragsbescheid nach der oben zitierten Rechtsprechung aufzuheben sein; geleistete Zahlungen sind zu erstatten.

Ist die technische Anschlussmöglichkeit für das Grundstück erstmalig am 01.01.2000 oder später geboten worden, sind die Urteile des BVerfG und des OVG nicht einschlägig, so dass eine Aufhebung des Beitragsbescheides nicht in Betracht kommt. Zur Ermittlung des Zeitpunktes, zu dem die erstmalige technische Anschlussmöglichkeit entstanden ist, wird das Datum der betriebsfertigen Herstellung der Anlage im Bereich des angeschlossenen Grundstücks herangezogen. Eine betriebsfertige Herstellung ist anzunehmen, wenn für ein Grundstück ein Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung hergestellt worden, vom Aufgabenträger baulich abgenommen worden ist und seiner Zweckentsprechung gemäß genutzt werden kann, das heißt eine Verbindung des Grundstücks mit der betriebsfertig hergestellten Ver- bzw. Entsorgungsleitung besteht (Verwaltungsgericht Cottbus, Urt. v. 24.11.2011 – 6 K 529/09). Das Datum der betriebsfertigen Herstellung ergibt sich

aus dem Abnahmeprotokoll für die öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserleitung vor dem Grundstück (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht NRW; Urt. v. 18.05.1992 – 2 A 2024/89).

Unter Berufung auf die zitierten Entscheidungen werden gegenwärtig viele Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt, die auf § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestützt werden und zum Ziel haben, die Aufgabenträger zu verpflichten, auch bestandskräftig gewordene Beitragsbescheide aufzuheben und die Anschlussbeiträge zurück zu erstatten. Hierzu vertritt das Ministerium des Innern und für Kommunales in einem Rundschreiben vom 24.03.2016 die Auffassung, dass § 51 VwVfG nicht anwendbar ist, weil die Rückerstattung von Beiträgen eine abgabenrechtliche Angelegenheit darstellt. Für abgabenrechtliche Angelegenheiten ist eine Anwendung des VwVfG aber durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG Brandenburg ausgeschlossen.

Für das Verwaltungsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts verweist § 12 KAG auf bestimmte abschließend aufgeführte Vorschriften der AO. Die Aufhebung oder Änderung von Abgabenbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel ist in § 173 AO geregelt. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG verweist aber gerade nicht auf § 173 AO, so dass § 173 AO im kommunalabgabenrechtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist. Eine Rechtsgrundlage für das Wiederaufgreifen eines durch bestandskräftigen Beitragsbescheid abgeschlossenen Verfahrens besteht nicht.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW kann eine Verpflichtung der Behörde zur erneuten Bescheidung im Einzelfall auf die in § 51 VwVfG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützt werden (OVG NRW, Beschl. v. 04.03.2013, Rn. 14). In diesem Fall besteht allerdings kein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, sondern nur ein Anspruch auf Prüfung, ob und welche der Gründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG für das Wiederaufgreifen vorliegen. Au-

Berdem ist zu prüfen, ob der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; ist dies versäumt worden, ist der Antrag auf Wiederaufgreifen unzulässig (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

□ **„Bring or pay“ – Der Bundesgerichtshof schreibt seine Rechtsprechung fort**

Nachdem sich der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals in seinem Urteil vom 22.11.2012 (Az. VII ZR 222/12) mit Zulässigkeit und Grenzen von „bring-or-pay“-Klauseln in Entsorgungsverträgen zu befassen hatte (vgl. hierzu den Beitrag „Bring-or-pay“? – Der Bundesgerichtshof hat entschieden! im Köhler & Klett Newsletter Januar 2013, Seite 5 f.), hat der BGH seine Rechtsprechung in einer aktuellen Entscheidung vom 22.10.2015 (Az. VII ZR 58/14) nun fortgeschrieben.

In dem von dem BGH aktuell zu entscheidenden Fall hatten die Klägerin und die Beklagte einen Entsorgungsvertrag über die ordnungsgemäße Verwertung der von der Beklagten zu liefernden Abfälle durch die Klägerin mit einer mehrjährigen Laufzeit geschlossen. Darin verpflichtete sich die Beklagte, einen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 €/t (Mindermenge) für den Fall zu zahlen, dass die von der Beklagten angelieferte Abfallmenge die in dem Vertrag festgelegte Jahresmindestmenge nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres unterschritt.

Wenngleich der BGH nicht abschließend über die streitgegenständliche „bring-or-pay“-Klausel zu entscheiden hatte, da der Fall von dem BGH an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde, hat der BGH folgende grundsätzliche rechtliche Ausführungen gemacht:

Wäre von einer Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) auszugehen, sei zu prüfen, ob die Klausel bereits deshalb unwirksam ist, weil sie eine verschuldensunabhängige vertragliche Haftung anordnet. Denn ein wesentlicher gesetzlicher Grundgedanke sei, dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz regelmäßig nur bei schuldhaftem (d.h. vorsätzlichem oder fahrlässigem) Verhalten bestehe. Eine verschuldensunabhängige Haftung könne daher nur ausnahmsweise dann wirksam

vereinbart werden, wenn sie durch höhere Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt oder durch Gewährung rechtlicher Vorteile ausgeglichen werde.

Zur Frage, ob es sich bei einer vertraglichen Regelung um eine AGB handelt, kommt es gemäß den Ausführungen des BGH u.a. darauf an, ob die Regelung individuell ausgehandelt worden ist. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass ein individuelles Ausverhandeln mehr als ein Verhandeln ist. Der Umstand, dass es der Beklagten im konkreten Fall im Rahmen der Vertragsverhandlungen gelungen sei, die unstreitig von der Klägerin vorformulierte Vertragsregelung dahin zu modifizieren, dass im Falle der nicht vollständigen Erfüllung der übernommenen Lieferverpflichtung lediglich ein Betrag in Höhe von 30 €/t (Mindermenge) anstatt in Höhe von 115 €/t (Mindermenge) zu zahlen war, sei für die Annahme eines Aushandelns nicht ausreichend, wenn die verschuldensunabhängige Haftung nicht ernsthaft vom Verwender zur Disposition gestellt worden sei.

Darüber hinaus kann nach den Ausführungen des BGH ein pauschalierter Anspruch des Verwenders auf Schadensersatz unwirksam sein, wenn die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt. Allerdings müsse dem Vertragspartner des Verwenders, wenn er Unternehmer ist, nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet werden, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder er sei wesentlich niedriger als die Pauschale. Der Nachweis dürfe lediglich nicht ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung des BGH zeigt erneut die Schwierigkeit der wirksamen Vereinbarung von als AGB einzustufenden „bring-or-pay“-Klauseln in Entsorgungsverträgen auf (ausführlich zu den Voraussetzungen einer Einstufung von Regelungen als AGB und den dann geltenden Anforderungen an ihre Wirksamkeit auch schon *de Diego/Oexle*, in: Kurth/Oexle, Handbuch der Kreislauf- und Rohstoff-

wirtschaft, 2013, S. 437 ff.). Gleichzeitig bietet die Entscheidung wertvolle Hinweise, die es bei der konkreten Gestaltung von Entsorgungsverträgen umzusetzen gilt.

□ **Wirksamkeit eines Grundstückskaufvertrages unter der Bedingung des Zustandekommens eines Bebauungsplans**

Mit Urteil vom 02.10.2015 – V ZR 307/13 – hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Kaufvertrag, mit dem eine Gemeinde ein Grundstück unter der aufschiebenden Bedingung verkauft, dass ein Bebauungsplan mit einem bestimmten Inhalt zustande kommt, nicht gegen das Koppelungsverbot des § 1 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verstößt. Der Käufer kann sich allerdings von einem in dieser Weise aufschiebend bedingten Vertrag lösen, wenn für ihn ein Zuwarten auf das Gelingen der Bauleitplanung unzumutbar geworden ist.

Sachverhalt

In dem hier erörterten Urteil des BGH hat die Beklagte von der klagenden Gemeinde („Klägerin“) ein Grundstück käuflich erworben.

Die Beklagte verpflichtete sich in dem notariellen Kaufvertrag gegenüber der Klägerin, auf dem Kaufgrundstück innerhalb von drei Jahren ein oder mehrere Gebäude zu errichten, die einer bestimmten Nutzung zugeführt werden sollten. Die Klägerin verpflichtete sich, den vorhandenen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass das Kaufgrundstück von der Beklagten vereinbarungsgemäß nutzbar sein würde. Der Kaufpreis sollte unter anderem erst dann fällig sein, wenn die von der Klägerin nach dem Kaufvertrag herzustellenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Nachdem nach Abschluss des Kaufvertrags über zwei Jahre verstrichen waren, ohne dass die Klägerin eine Änderung des Bebauungsplans vorgenommen hatte, setzte die Beklagte der Klägerin schließlich eine Frist zur Änderung des Bebauungsplans. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist erklärte sie den Rücktritt vom Kaufvertrag. Erst hiernach wurde der Bebauungsplan

schließlich doch noch vertragsgemäß geändert.

Die Klägerin sah damit alle Voraussetzungen für den Eintritt der Kaufpreisfälligkeit als gegeben an und erhob, da sie den Rücktritt der Beklagten nicht als wirksam erachtete, Zahlungsklage, die jedoch in den ersten beiden Instanzen ohne Erfolg blieb.

Entscheidung

Der BGH hat sich der Ansicht der vorinstanzlichen Gerichte im Ergebnis nicht angeschlossen.

Bestätigt hat der BGH allerdings die Ausführungen der vorinstanzlichen Gerichte, dass vertragliche Zusagen einer Gemeinde, einen inhaltlich näher bestimmten Bebauungsplan innerhalb bestimmter Zeit aufzustellen oder zumindest die Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu fördern, gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB grundsätzlich unwirksam seien, was auch für vertragliche Verpflichtungen zur Abänderung eines Bebauungsplans gelte (sog. Koppelungsverbot). Denn dies stelle einen unzulässigen Eingriff in die aus der Selbstverwaltungsgarantie von Gemeinden fließende Planungskompetenz dar.

Eine solche (unzulässige) vertragliche Verpflichtung der Klägerin hat der BGH im vorliegenden Fall allerdings – in Abweichung von den vorinstanzlichen Gerichten – verneint und dabei klargestellt, im Rahmen einer Vertragsauslegung sei davon auszugehen, dass Parteien im Zweifel dasjenige wollten, was gesetzeskonform sei und nach den Maßstäben der Rechtsordnung zu einer vernünftigen und sachgerechten Regelung führe. Seien hiernach im Zusammenhang mit dem Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks, das erst durch die Planung bebaubar werden solle, privatrechtliche Vereinbarungen nur in einem bestimmten Gestaltungsrahmen zulässig, sei anzunehmen, dass die Parteien eine Vereinbarung treffen wollten, die sich im Rahmen des danach Zulässigen

bewege. So sei es auch in dem vorliegenden Fall, in welchem durch die „Verpflichtung“ der Klägerin, den Bebauungsplan zu ändern, kein von der Beklagten einklagarer Anspruch begründet werden sollte. Vielmehr wollten die Parteien nur eine Regelung hinsichtlich der Fälligkeit des Kaufpreises treffen, was sich gerade auch daraus ergebe, dass die Verpflichtung der Klägerin zur Änderung des Bebauungsplans mit der Fälligkeitsregelung verknüpft worden sei.

Demzufolge sei der vorliegende Kaufvertrag lediglich unter die aufschiebende Bedingung gestellt worden, dass der Klägerin eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans gelinge. Bis dahin sei der Kaufvertrag schwebend unwirksam, so dass – mangels Wirksamkeit des Kaufvertrags – auch der Rücktritt der Beklagten ins Leere gegangen sei.

Vor diesem Hintergrund konnte die Beklagte nach Ansicht des BGH von dem Kaufvertrag nicht durch Rücktritt, sondern nur durch Loslösungserklärung Abstand nehmen. Die Rücktrittserklärung sei möglicherweise als solche Loslösungserklärung auszulegen. Allerdings sei eine solche Lösung nicht voraussetzungslos möglich, da die Parteien eines schwebend unwirksamen Kaufvertrags grundsätzlich gehalten seien, sich um das Wirksamwerden des Vertrags, also um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu bemühen.

Andererseits bestehe keine zeitlich grenzenlose Bindung. Insbesondere sei dann, wenn der Eintritt der Bedingung – wie vorliegend – allein von dem Verhalten einer Partei abhängige, der anderen Partei zuzugestehen, sich im Falle der Unzumutbarkeit eines weiteren Abwartens vom Vertrag loszusagen. Maßgeblich seien insoweit nicht nur die verstrichene Zeitdauer, sondern insbesondere die Hintergründe für die eingetretene Verzögerung.

Da im Streitfall noch klärungsbedürftig war, ob der Beklagten im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ein Festhalten an dem Kaufvertrag nicht mehr zumutbar war,

hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Praxishinweis

Der BGH ist erst aufgrund einer ausführlichen Vertragsauslegung zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans getroffenen Vereinbarungen nicht gegen das Koppelungsverbot des § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB verstoßen. Um einer solchen Vertragsauslegung und der damit einhergehenden Gefahr zu entgehen, dass ein Grundstückskaufvertrag von einem Gericht im Ergebnis als nichtig angesehen wird, sollte in solchen Fällen bereits im Rahmen der Vertragsgestaltung eindeutig geregelt werden, dass dem Käufer kein einklagbarer Anspruch zur Aufstellung oder Abänderung eines Bebauungsplans zusteht.

Angesichts des nicht unerheblichen Wertungsspielraums sollte im Rahmen einer solchen Vertragsgestaltung ebenfalls auf eine klare vertragliche Regelung hingewirkt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch darauf besteht, sich von einem schwebend unwirksamen Vertrag zu lösen, um auch insoweit klare Verhältnisse zu schaffen.

□ **Dauerbrenner Verfall**

Es ist weiterhin zu beobachten, dass die Verwaltungsbehörden bei Transportfahrten, bei denen das zulässige Gesamtgewicht überschritten wird, sogenannte Verfallsanordnungen gegen das Unternehmen erlassen. Dementsprechend sind auch weiterhin die Gerichte mit solchen Sachverhalten befasst. Der Beitrag widmet sich zwei Urteilen, die bisher umstrittene Rechtsfragen nunmehr zugunsten der betroffenen Unternehmen entschieden haben.

Wird gegen den Fahrzeugführer einer Überladungsfahrt kein Bußgeld festgesetzt, dann eröffnet § 29 a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Möglichkeit, einen Verfall gegen das Unternehmen anzuordnen, das durch die Überladungsfahrten einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Schließlich soll der Halter oder Arbeitgeber des Fahrzeugführers durch die Ordnungswidrigkeit des Fahrzeugführers keine ungerechtfertigten Mehreinnahmen behalten dürfen. Dieser Vermögensvorteil besteht in dem Transportentgelt. Bei der Ermittlung der Höhe dieses Transportentgeltes gilt das Bruttoprinzip, d.h. gewinnmindernde Aufwendungen, wie etwa die Mautgebühr, können nicht berücksichtigt werden.

In der Praxis ermitteln die Behörden den Verfallsbetrag in der Regel über eine Auswertung von elektronischen Daten des Unternehmens, die in tabellarischen Auflistungen zusammengefasst und der Verfallsanordnung als Anlage beigefügt werden.

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 02.07.2015 (2 RB 102/14 – 3 Ss OWi 181/14) ist diese behördliche Verfahrensweise nicht zulässig. Vielmehr müsse über jede einzelne Überladungsfahrt Beweis geführt und Örtlichkeit und Dauer der Fahrt sowie die Art der bei den Fahrten verwendeten Fahrzeuge ermittelt werden. Für die bisherige Praxis

der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand, da z.B. die einzelnen Fahrer jeweils als Zeugen vernommen werden müssen.

Bemerkenswert ist auch ein weiterer Beschluss des Oberlandesgerichtes Braunschweig vom 21.12.2015 (1 Ss OWi 165/15). Danach darf bei internationalen Transporten nur der auf den inländischen Streckenanteil entfallende Frachtlohnanteil bei der Bestimmung des Verfallsbetrages herangezogen werden. Das Gericht hat zutreffend ausgeführt, dass die räumliche Geltung einer Überladungsfahrt nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist. Die mit einem Bußgeld bedrohte Handlung als Anknüpfungspunkt für die Verfallsanordnung sei mithin nicht der Transport als solcher, sondern nur die verbotswidrige Inbetriebnahme des Fahrzeugs auf deutschen Straßen.

□ **Aktuelle Veröffentlichungen**

Prof. Dr. Wolfgang Klett und Dr. Maren Heidmann
Selbstüberwachung im Spannungsfeld zwischen behördlicher Überwachung und Gewerbefreiheit
in: Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2016, S. 2 ff.

Dr. Anno Oexle und Thomas Lammers
Entsorgung von Elektroaltgeräten im Auftrag des Besitzers
in: Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2016, S. 27 ff.

Dr. Anno Oexle
Umweltmanagement als integraler Bestandteil des Compliance Managements in Industrieunternehmen
in: Compliance-Berater (CB) 2016, S. 25 ff.
zusammen mit Dr. Horst Schlemminger

Dr. Anno Oexle und Thomas Lammers
Compliance in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft
in: Hauschka (Hrsg.), Corporate Compliance, München 2016, S. 1628 ff.

Dr. Rainer Geesmann und Verena Eske
Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung – Welche Perspektiven bleiben Unternehmen?
in: Zeitschrift für Gesteinsperspektiven 1/2016, S. 10 f.

□ **Aktuelle Veranstaltungen**
– Auswahl –

06.04.2016

Eigentumsrelevante Nachbarkonflikte im Wasserwirtschaftsrecht

Referent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer
veranstaltet durch das Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft der Universität Bonn

06.04.2016

Update Immissionsschutzrecht

Referenten: Dr. Anno Oexle und Dr. Rainer Geesmann
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Berlin

06.04.2016

Vortrag „Das Kreislaufwirtschaftsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“

Referent: Ludolf C. Ernst
veranstaltet durch IHK Ostbrandenburg in Frankfurt/Oder

20.04.2016

VKU-Infotag „Zusammenarbeit zwischen Kommunalverwaltung und Stadtentwässerung beim Hochwasser- und Überflutungsschutz“

zu dem Thema: *Lösungsansätze zwischen Hochwasserschutz und Städtebau*
Referent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer
veranstaltet durch VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nord, in Gelsenkirchen

20.04.2016

Stahlrecycling

zu dem Thema: *Rechtlicher Rahmen des Stahl-Recyclings – Vorschriftenvielfalt und Verantwortlichkeiten*

Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV) in Mönchengladbach

21.04.2016

Novellierung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) – Selbstüberwachung zwischen Gewerbefreiheit und behördlicher Überwachung

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett
Vortrag auf der Mitgliederversammlung der Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. in Potsdam

27.04.2016

Inhouse-Seminar zu dem Thema „Enteignung und Entschädigung“

Referent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer
veranstaltet durch vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH in Magdeburg

27.04.2016

Lehrgang "Um- und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassungspflicht für Abfälle"

Referent: Ludolf C. Ernst
veranstaltet durch IWU in Magdeburg

01.06.2016

Brandenburger Umweltkongress
zu dem Thema: *Überblick über das aktuelle Immissionsschutzrecht und Rechtsetzungsvorhaben*

Referent: Ludolf C. Ernst
veranstaltet durch IHK Ostbrandenburg in Frankfurt/Oder

07.06.2016

Umwelt Fachtagung 2016

zu dem Thema: *Rechtsfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für den Einzelnen und das Unternehmen*

Referent: Dr. Anne-Louise Schümer
veranstaltet durch die TÜV Nord Akademie GmbH & Co. KG in Hamburg

09.06.2016

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Köln

14.06.2016

Entsorgungsverträge sicher gestalten

Referent: Dr. Anno Oexle

veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Hamburg

15.06.2016

Handeln und Makeln mit Abfällen

Referent: Dr. Anno Oexle

veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Berlin

21.06.2016

Novellierung der EfbV

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett

Vortrag auf dem Workshop der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben e.V. in Bonn

Autoren dieses Newsletters sind:

Büro Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. W. Klett
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle
Rechtsanwalt Dr. A. de Diego
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann
Rechtsanwältin Dr. A. – L. Schümer
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer
Rechtsanwalt Dr. H. Weishaupt
Rechtsanwältin Dr. M. Heidmann
Rechtsanwältin S. Johlen
Rechtsanwalt T. Lammers
Rechtsanwältin Dr. Nora Otoo
Rechtsanwalt S. Kuck

Büro Berlin

Rechtsanwalt L. Ernst